



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
Rechteinhaber des Präsidiums
des Deutschen Reichs/Deutschland

in der Funktion des persistent objector
- ius postliminii quod ius cogens -

Amtsblatt Nr. 9 vom 05. August 2020

Öffentliche Bekanntmachung

www.freistaat-preussen.world

Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz)

Ausfertigungsdatum: 05.11.1957
zuletzt geändert durch Art. 214V v. 19.6.2020

§ 1 Erlöschen von Ansprüchen

(1) *Ansprüche gegen*

1. *das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost,*
2. *das ehemalige Land Preußen,*
3. *das Unternehmen Reichsautobahnen*

erlöschen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) *Unberührt bleiben Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder Gesetze der Besatzungsmächte, in denen Ansprüche dieser Art geregelt sind oder wegen bisher bestehender Ansprüche dieser Art Leistungen gewährt werden.*

§ 2 Gleichgestellte Ansprüche

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden auf

1. *Ansprüche, die sich gegen den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger nur auf Grund der Übernahme von Vermögen oder der Fortführung von Aufgaben der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger richten oder richten können.*
2. *Ansprüche, die sich gegen den Bund oder andere öffentlichen Rechtsträger auf Herausgabe von den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern in Besitz genommener Grundstücke;*
3. *Ansprüche, die sich gegen den Bund oder andere öffentlichen Rechtsträger richten und auf einer Beeinträchtigung oder Verletzung des Eigentums oder eines anderen Rechts an einer Sache oder an einem Recht beruhen, sofern die Beeinträchtigung oder Verletzung von einer nach Artikel 89, 90, 134 oder 135 des Grundgesetzes oder in Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligung vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467) in das Eigentum oder in die Verwaltung des Bundes oder eines anderen öffentlichen Rechtsträgers gelangten Sache ausgeht und die der Beeinträchtigung oder Verletzung zugrunde liegende Einwirkung vor dem 24. Mai 1949 verursacht worden ist;*
4. *Ansprüche gegen Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben.*

[...]

Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs wurde der preußische Staat völkerrechtswidrig enteignet und das Eigentum des preußischen Staates v o r l ä u f i g auf s.g. Länder der BRD zur Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes übertragen.

Mit dem Ende der Besatzung stellt der preußische Staat Freistaat Preußen gem. des o. g. Gesetzes seine Ansprüche gegen den Bund, die Länder und Gemeinden und fordert die sofortige Herausgabe des gesamten Staatsvermögens des preußischen Staates Freistaat Preußen.

Auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen im Gebietsstand 1914 sind die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 und die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 gültig.